

**Geschäftsordnung
der Gemeinsamen interdiözesanen Missio-Kommission
gemäß § 6 Abs.7 „Ordnung für die Erteilung der
Missio canonica und der kirchlichen Bevollmächtigung
an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht
in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden,
Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg“
(Missio-canonica-Ordnung) vom 24.10.2023**

§ 1 Grundsätze

(1)

Gemäß § 6 „Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den Katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung) vom 24.10.2023“ (nachfolgend: Missio-canonica-Ordnung) ist eine „Gemeinsame Interdiözesane Missio-Kommission“ (nachfolgend Missio-Kommission) eingerichtet worden.

(2)

Gemäß § 6 Abs.2 Missio-canonica-Ordnung wird die Missio-Kommission tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs.1 Nr.4 oder Nr.5 Missio-canonica-Ordnung abzulehnen oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

§ 2 Arbeitsweise / Verfahren

(1)

Die Arbeitsweise der Missio-Kommission richtet sich nach § 7 und § 8 der Missio-canonica-Ordnung sowie nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.

(2)

Die Verfahren der Missio-Kommission richten sich nach § 8 Missio-canonica-Ordnung.

§ 3 Zusammensetzung der Missio-Kommission

Der Missio-Kommission gehören die in § 7 Abs.1 Ziff.1 bis 4. Missio-canonica-Ordnung genannten Mitglieder an. Die Missio-Kommission wählt aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n und eine_n Stellvertreter_in. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Missio-Kommissions-Mitglied. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit der Kommission gemäß § 6 Abs.4 Missio-canonica-Ordnung.

§ 4 Aufgaben der/des Vorsitzende_n / Stellvertreters / Stellvertreterin

(1)

Die/der Vorsitzende, oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/sein Stellvertreter_in, ist ermächtigt, Erklärungen, Willenserklärungen, Maßnahmen und sonstige Handlungen im Namen der Kommission abzugeben bzw. vorzugeben und an die Kommission gerichtete Erklärungen, Willenserklärungen, Handlungen und Maßnahmen in Empfang zu nehmen bzw. entgegenzunehmen.

(2)

Die/der Vorsitzende, oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihre/sein Stellvertreter_in, beruft die Sitzungen der Missio-Kommission ein und leitet deren Verhandlung.

§ 5 Sitzungen der Missio-Kommission

(1)

Die Sitzungen der Missio-Kommission werden von der/vom Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter_in unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Mitglieder der Missio-Kommission sind stets unter der zuletzt bekannt gegebenen dienstlichen Anschrift

einzuladen. Nur, sofern eine solche nicht vorliegt oder nicht bekannt ist, erfolgt die Einladung unter der privaten Anschrift. In dringenden Fällen kann die/der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und die Einberufung mündlich, telefonisch oder durch andere gebräuchliche Kommunikationsmittel vornehmen.

(2)

Die Sitzungen der Missio-Kommission sind nicht öffentlich. Sie können sowohl in Präsenz, als Video- oder als Telefonkonferenz oder in Hybridform durchgeführt werden. Verlangen vier Mitglieder der Missio-Kommission eine bestimmte Form der Durchführung der Sitzung, muss diese entsprechend durchgeführt werden.

(3)

Mit der Einladung sind Ort und Zeit sowie die Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstände anzugeben. Die für die Beschlussfassung relevanten Unterlagen sollen den Mitgliedern der Missio-Kommission möglichst frühzeitig übermittelt werden, wobei Aspekte der Dringlichkeit und des Datenschutzes, insbesondere der Grundsatz der Vertraulichkeit, zwingend zu berücksichtigen sind.

Sofern Gegenstände der Tagesordnung nicht angekündigt worden sind, kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Missio-Kommission widerspricht.

Die in Präsenz abzuhaltenden Sitzungen der Missio-Kommission sollen im Turnus in den jeweils beteiligten (Erz)-Bistümern durchgeführt werden.

(4)

Gemäß § 7 Abs. 1 Missio-canonica-Ordnung tritt die Missio Kommission schulstufenbezogen zusammen. In diesem Falle besteht die Missio Kommission gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 Missio-canonica-Ordnung aus vier Mitgliedern/Mitgliederinnen, wie sie dort bezeichnet sind.

In Abweichung von den vorstehenden Regularien gilt bezüglich der schulstufenbezogenen Sitzungen Folgendes.

In diesen schulstufenbezogenen Sitzungen ist die/der Vertreter_in der fallführenden Diözese Berichterstatter_in gegenüber der Missio-canonica-Kommission und deren Vorsitzenden. Die/der Berichterstatter_in leitet die Sitzung der schulstufenbezogenen Missio-Kommission und trägt für deren Durchführung im Sinne der vorstehenden Regularien die Verantwortung. Hierbei hat sie/er insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass über die Sitzung der schulstufenbezogenen Missio-Kommission eine Sitzungsniederschrift erstellt und der/dem Vorsitzenden der Missio-Kommission unverzüglich zugeleitet wird.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1)

Die Beschlüsse der interdiözesanen Missio-Kommission gemäß § 6 Abs.2 Missio-canonica-Ordnung werden nach folgenden Maßgaben gefasst.

Die interdiözesane Missio-Kommission ist beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligten. Die Beschlüsse der interdiözesanen Missio-Kommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, es sei denn, dass sich aus der Missio-canonica-Ordnung oder aus anderen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften ein anderes Mehrheitserfordernis ergibt. Wer sich der Stimme enthält, nimmt an der Abstimmung teil. Die Stimme wird aber im Abstimmungsergebnis nicht berücksichtigt.

(2)

Die schulstufenbezogene Missio-Kommission besteht aus den in § 7 Abs.1 Nr.1. bis 4 Missio-canonica-Ordnung genannten Mitgliedern. Die schulstufenbezogene Missio-Kommission ist gemäß § 7 Abs.2 Missio-canonica-Ordnung nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der schulstufenbezogenen Missio-Kommission bedürfen der einfachen Mehrheit. Enthält sich ein Mitglied der schulstufenbezogenen Missio-Kommission bei der Abstimmung der Stimme, wird diese bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen aber mindestens zwei Ja-Stimmen vorliegen.

Sollte es zu einer Stimmengleichheit kommen, gibt die Stimme der/des Berichterstatterin/Berichterstatters den Ausschlag.

Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß § 7 Abs.3 Missio-canonica-Ordnung abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzende_n den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nicht hinzugezogen. § 7 Abs.2 Satz 1 Missio-canonica-Ordnung findet in diesem Falle keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach § 7 Abs.3 Satz 1 Missio-canonica-Ordnung ist nicht anfechtbar.

Erklärt sich ein Mitglied der schulstufenbezogenen Missio-Kommission, das nicht abgelehnt worden ist, selbst für befangen, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(3)

Für die Arbeitsweise der Missio-canonica-Kommission gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Missio-canonica-Ordnung gelten folgende gemeinsame Vorschriften. Abwesende Mitglieder der Missio-Kommission können dadurch an der Beschlussfassung der in einer Präsenzsitzung tagenden Missio-Kommission teilnehmen, indem sie/er eine schriftliche Stimmabgabe vornehmen oder eine per Post durch Einwurfeinschreiben oder passwortgeschütztes PDF erfolgende Stimmabgabe mit eigenhändiger Unterschrift durch ein anderes Mitglied der Missio-Kommission überreichen lassen. Diese Form der Stimmabgabe hat spätestens zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die/die Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihr/sein Stellvertreter_in den entsprechenden Tagesordnungspunkt zur Abstimmung stellt.

Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzsitzungen sind auch durch schriftliche, telefonische oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung möglich, wenn dabei die Nichtöffentlichkeit der Sitzung der Missio-Kommission gewahrt ist und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die nach diesem Absatz gefassten Beschlüsse werden von der/vom Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter_in schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Bei der Zuleitung

der gefassten Beschlüsse ist der Datenschutz, insbesondere der Grundsatz der Vertraulichkeit, zu wahren.

Gemischte Beschlussfassungen, bei denen ein Teil der Mitglieder der Missio-Kommission an einer Sitzung körperlich teilnimmt und dort Beschlüsse fasst und sich andere Mitglieder während oder nach der Sitzung in einer der vorher genannten Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sind zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die in Form gemischter Beschlussfassung gefassten Beschlüsse werden von der/vom Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter_in schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Bei der Zuleitung der gefassten Beschlüsse ist der Datenschutz, insbesondere der Grundsatz der Vertraulichkeit, zu wahren.

Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitgliedes. Eine Besorgnis der Befangenheit liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied der Missio-Kommission in einem Interessenkonflikt befindet oder bezüglich mit der einen Tagesordnungspunkt betreffenden Person ein verwandtschaftliches Verhältnis besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder_innen werden nicht hinzugezogen.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht / Datenschutz

(1)

Die Mitglieder der Missio-Kommission haben über alle Angelegenheiten Dritten gegenüber strengstes Stillschweigen zu bewahren, soweit dem nicht kirchliche oder sonstige gesetzliche oder rechtliche Regelungen entgegenstehen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch bezüglich der Beratungen oder Abstimmung der Missio-Kommission (Beratungsgeheimnis). Die Verschwiegenheitspflicht gilt dauerhaft, auch über das Ende der Amtszeit der Mitglieder der Missio-Kommission hinaus.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt dauerhaft, auch über das Ende der Amtszeit der Mitglieder der Missio-Kommission hinaus.

(2)

Im Rahmen der Tätigkeit der Missio-Kommission werden sämtliche datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenige des „Gesetz über den kirchlichen Datenschutz“ (KDG) sowie der „Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz“ (KDG-DVO) beachtet und eingehalten“.

§ 8 Unterlagen / Fallakten / Datenschutz

(1)

Die Mitglieder der Missio-Kommission sind verpflichtet, alle ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen, in welcher Form auch immer, durch die Wahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, sicher vor dem Zugriff der Kenntnis Unbefugter, insbesondere Dritter, zu sichern.

(2)

Die/der jeweilige Vorsitzende der Missio-Kommission nimmt die Funktion einer Geschäftsstelle wahr. Die maßgebenden Unterlagen werden von ihr/ihm verwahrt und nach Ablauf ihrer/seiner Amtszeit an die/den Nachfolger_in übergeben. Bei der Verwahrung der Unterlagen ist der Datenschutz, insbesondere der Grundsatz der Vertraulichkeit, zu wahren.

(3)

Die Fallakten der jeweils in der Kommission behandelten Vorgänge werden in den jeweiligen Diözesen geführt und verwaltet. Bei der Führung und Verwaltung der behandelten Vorgänge ist der Datenschutz, insbesondere der Grundsatz der Vertraulichkeit, zu wahren.

(4)

Die Datenschutzvorschriften der jeweiligen kirchenrechtlichen Datenschutzregelungen, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen

Datenschutz (KDG-DVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Vorschriften sind in jedem Falle strengstens einzuhalten.

(5)

Sofern es erforderlich ist, Unterlagen zu versenden, geschieht dies ausschließlich entweder rein postalisch oder durch eine verschlüsselte PDF. Der Versand von Passwörtern zur PDF per E-Mail ist untersagt.

§ 9 Sitzungsniederschrift

(1)

Über jede Sitzung der Missio-Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2)

Die/der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung deren/dessen Stellvertreter_in bzw. der Vertreter oder die Vertreterin der betroffenen (erz-)bischöflichen Behörde gemäß § 7 Abs.1 Nr.1 Missio-canonica-Ordnung bestimmt die/den Protokollführer_in, die/der entweder der Missio-Kommission angehört oder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.

(3)

Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden der Missio-Kommission oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung deren/dessen Stellvertreter_in bzw. von der/vom Vertreter_in der betroffenen (erz-)bischöflichen Behörde - § 7 Abs.1 Nr.1 Missio-canonica-Ordnung - zu unterzeichnen.

(4)

In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer_innen (ggf. die Dauer ihrer Abwesenheit, ohne Angabe des Grundes), die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung sowie die Beschlüsse der Missio-Kommission aufzunehmen.

Bezüglich der Sitzungsniederschrift der schulstufenbezogenen Missio-Kommission gilt Folgendes. Die Sitzungsniederschrift wird den Mitgliedern/Mitgliederinnen der schulstufenbezogenen Missio-Kommission unverzüglich zugeleitet, ebenso der/dem Vorsitzenden der Missio-Kommission - § 5 Abs. 4 –. Die anderen Mitgliederinnen der Missio-Kommission bzw. der anderen schulstufenbezogenen Missio-Kommissionen haben das Recht, in diese Sitzungsniederschriften Einsicht zu nehmen.

Bei der Zuleitung der Sitzungsniederschrift bzw. bei der Gewährung von Einsicht ist der Datenschutz, insbesondere der Grundsatz der Vertraulichkeit, zu wahren.

(5)

Werden in der Missio-Kommission zu einzelnen Punkten der Tagesordnung unterschiedliche Auffassungen vertreten, so ist die Niederschrift so abzufassen, dass der Gang der Diskussion erkennbar wird.

Jedes Mitglied der Missio-Kommission kann verlangen, dass seine Abstimmung sowie eine förmliche Erklärung in angemessenem Umfang in die Niederschrift aufgenommen werden.

(6)

Jedem Mitglied der Missio-Kommission ist nach Beendigung der Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zu übersenden. Bei der Übersendung der Abschrift der Sitzungsniederschrift ist der Datenschutz, insbesondere der Grundsatz der Vertraulichkeit, zu wahren.

(7)

Die/der Vorsitzende verwahrt das Original der Niederschrift. Sie/er hat zu gewährleisten, dass nur Mitglieder der Missio-Kommission zu der Sammlung der Niederschriften Zugang haben. Bei der Verwahrung der Niederschrift ist der Datenschutz, insbesondere der Grundsatz der Vertraulichkeit, zu wahren.

(8)

Außerhalb der Präsenzsitzung gefasste Beschlüsse sind von der/vom Vorsitzenden der Missio-Kommission - § 6 Abs.1, Abs.6 Missio-canonica-Ordnung – bzw. von der/dem Vertreter_in der betroffenen (erz-)bischöflichen Behörde - § 7 Abs.1 Nr.1 Missio-canonica-

Ordnung - in einer Niederschrift festzustellen. Diese Niederschrift ist jedem Mitglied der Missio-Kommission unverzüglich in Abschrift zuzustellen.

Bei der Zustellung der Niederschrift ist der Datenschutz, insbesondere der Grundsatz der Vertraulichkeit, zu wahren.

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

(1)

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder_innen der Missio-Kommission.

(2)

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Missio-Kommission vorzeitig aufgehoben oder abgeändert werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 11 Kosten

(1)

Sofern Kosten entstehen, werden diese von dem jeweiligen (Erz-)Bistum getragen.

(2)

Sollten, insbesondere für die Wahrnehmung von Präsenzsitzungen Kosten, insbesondere Reisekosten, entstehen, erfolgt deren Abrechnung durch die Kommissionsmitglieder durch das jeweils zuständige (Erz-)Bistum, wobei dessen jeweilige Reisekostenordnung zugrunde gelegt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 10.11.2025 in Kraft.